

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

8050-21 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

1. Aktualisierung 2009 (22. Juli 2009)

Das Arbeitszeitgesetz wurde durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze v. 15. Juli 2009, BGBl. I S. 1939, mit Wirkung vom 22. Juli 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung von Fahrpersonal in der Binnenschifffahrt, soweit die Vorschriften über Ruhezeiten der ~~Rheinschiffs-Untersuchungsordnung und der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung~~ in der jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegenstehen. Sie können durch Tarifvertrag der Eigenart der Binnenschifffahrt angepasst werden.

neu

§ 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung von Fahrpersonal in der Binnenschifffahrt, soweit die Vorschriften über Ruhezeiten der **Binnenschiffsuntersuchungsordnung** in der jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegenstehen. Sie können durch Tarifvertrag der Eigenart der Binnenschifffahrt angepasst werden.